

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch den Winterdienst kommt es in der hochbelasteten Jahreszeit zu zusätzlichen Staubeinträgen. Diese Einträge sind, durch den Einsatz des sogenannten differenzierten Winterdienstes und die Verwendung von Streumaterialien mit hoher Abriebstärke und geeigneter Korngröße vermeidbar oder zumindest reduzierbar. Die Verordnung soll in allen Sanierungsgebieten zur Anwendung gelangen und die Staubbelastung in den Wintermonaten verringern.

2. Inhalt:

Die WinterdienstVO schreibt die Verwendung von Streumitteln vor, welche die Staubbelastung gering halten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung wird aktuell einem Notifikationsverfahren unterzogen. Einwände von Seiten der Europäischen Kommission sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Setzen von Maßnahmen im Bereich Winterdienst ist zur Minderung der zusätzlichen Feinstaubbelastung im Winterhalbjahr von großer Bedeutung. Die vorliegende Regelung beinhaltet eine Konkretisierung der auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen zu verwendenden Streumittel. Diese Regelungen finden nur Anwendung in den Sanierungsgebieten nach § 2 der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBL Nr. 2/2012).

Weiterer Regelungsinhalt ist die Entfernung ausgebrachter Streumittel.

Beim im Abs. 1 verwendeten Begriff der Abriebhärte wird auf die aktuellen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr für Streumittel (RVS 12.04.16) verwiesen.

Darüber hinaus enthält der letzte Satz des Abs. 1 eine Liste jener abstumpfenden Streumittel, die nicht verwendet werden dürfen.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Pflicht, die ausgebrachten abstumpfenden Streumittel so bald wie möglich zu entfernen. Diese Reinigungspflicht gilt sowohl im Bereich der für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Flächen als auch der sonstigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen – wie zB. für Gehwege.

Zu Abs. 1:

Festgelegt wird, dass die aufgebrachten abstumpfenden Streumittel von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen sind, sobald diese für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht mehr erforderlich sind. Diese Entfernung soll die Entstehung von Staub und die darauffolgende Aufwirbelung von entsprechenden Fraktionen möglichst hintanhaltend. Die Reinigung hat somit umgehend zu erfolgen, nachdem die aktuellen oder prognostizierten Witterungsverhältnisse, die den Grund für die Ausbringung und Verwendung solcher Streumittel darstellen, wegfallen.

Zu Abs. 2:

Die Art der Entfernung ist grundsätzlich freigestellt, jedoch ist im Zuge der Entfernung im Ortsgebiet bei für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen zwingend eine Befeuchtung vorzunehmen, um die Staubaufwirbelung soweit wie möglich zu verhindern. Gerade im Ortsgebiet ist einerseits die Anzahl der fußgehenden Verkehrsteilnehmer, und damit der Betroffenen, und andererseits auch das Verkehrsaufkommen und in vielen Fällen auch die Menge der verwendeten Streumittel wesentlich höher.

Zu Abs. 3:

Diese Regelung nimmt auf mögliche Gefährdungspotentiale einer Nassreinigung, also einer Reinigung die unter Befeuchtung der Fahrbahn passiert, Bedacht. Bei Witterungsverhältnissen, die im Zusammenwirken mit der Fahrbahnbefeuchtung eine über eine bloß feuchte Fahrbahn hinausgehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ergeben oder ergeben können, hat die Reinigung im Ortsgebiet solange zu entfallen, bis die Witterung die geforderte nasse Fahrbahnreinigung zulässt. Ein Beispiel für widrige Witterungsbedingungen können Luft- und Fahrbahntemperaturen unter dem Gefrierpunkt (Eisbildung) sein.